

Satzung der H2Global-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

H2Global-Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung, welche von der

H2Global Advisory GmbH

mit dem Sitz in Hamburg

(Stiftungsträger)

verwaltet wird.

- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Entwicklung und Umsetzung marktbasierter Innovations- und Investitionsmodelle für die nachhaltige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und die Weiterverwendung von defossilisierten Energieträgern in Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern,
 - b) die Erarbeitung und Umsetzung von anwendungsorientierten Konzepten für nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Green Growth) in Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern,
 - c) die Entwicklung und Implementierung länder- und branchenübergreifender Defossilisierungskonzepte für emissionsintensive Industrien, den Schiffs-, Flug- und Schwerlastverkehr sowie andere Klimaschutzrelevante Anwendungsfelder,
 - d) die Tätigkeit als Plattform für interessierte öffentliche und private Akteure auf nationaler und internationaler Ebene zu Themen des Klimaschutzes, der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Förderung klimafreundlicher Energieerzeugung, -speicherung und -verwendung mit dem Ziel nachhaltigen Wirtschaftswachstums und den Wechselwirkungen zwischen den Themen,
 - e) den Aufbau und die Stärkung internationaler Kooperationen zur weltweiten Mobilisierung und Koordination staatlich und nicht-staatlich finanzierter Konzepte, Maßnahmen und Projekte für nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz.
- (3) Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Soweit die Stiftung Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten und öffentlichen Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S 2 der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich im Einzelnen aus dem Stiftungsgeschäft vom 2021. Es ist, soweit es von den Stiftern nicht zum Verbrauch bestimmt wurde, im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stifter sind nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts verpflichtet, der Stiftung jährlich im Vorhinein für die ersten vollen 10 Kalenderjahre des Bestehens der Stiftung einen Betrag zuzuwenden, mit dem die Stiftung sowohl ihre laufenden Aufwendungen als auch ihre gemeinnützig zu verwendenden Mittel, gegebenenfalls auch durch Bildung einer Rücklage, bestreiten kann (Verbrauchsstock). Die Stiftung erhält diesen Betrag im Vorhinein spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr. Der Betrag wird festgelegt auf der Basis von Planzahlen des Stiftungsträgers (Verbrauchsplan) durch Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Ausnahmen von den in § 4 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 enthaltenen Grundsätzen sind mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 5 Stiftungsmittel, Zustiftungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, und aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Verbrauchsstock.
- (2) Zustiftungen sowohl in das Grundstockvermögen als auch in den Verbrauchsstock (Verbrauchszustiftung) und Spenden sind zulässig. Bei Verbrauchszustiftungen ist ein neuer Verbrauchsplan aufzustellen oder der bestehende Verbrauchsplan entsprechend anzupassen. Die Neufassung oder Änderung des Verbrauchsplans bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Zustiftungen bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der nach den Bestimmungen dieser Satzung festgestellte Jahresabschluss ist allen Stiftern zugänglich zu machen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist an Weisungen des Kuratoriums gebunden.
- (2) Der Stiftungsträger hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen, durch den vom Kuratorium bestimmten Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen und den Jahresabschluss unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers allen Kuratoriumsmitgliedern zu übersenden. Er kann bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Hilfe eines steuerlichen oder rechtlichen Beraters in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stiftungsträger hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Zudem erhält er für seine Tätigkeit aus dem Stiftungsvermögen eine nach Art und Umfang

der Tätigkeit angemessene Vergütung. Ihm stehen quartalsweise im Vorhinein Abschlagszahlungen zu. Der Jahresausgleich ist binnen eines Monats nach Jahresende zu leisten.

§ 8 Stifterkonferenz

- (1) Die Stiftung hat eine Stifterkonferenz. Die Stifterkonferenz setzt sich zusammen aus (a) allen Stiftern und Zustiftern als stimmberechtigten Mitgliedern sowie (b) den Mitgliedern des Kuratoriums (einschließlich stellvertretenden Mitgliedern) als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Stifterkonferenz soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Sitzungen der Stifterkonferenz finden entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) über eine nur für Teilnehmereberechtigte im Sinne von Absatz 1 (bspw. mit gesonderten Zugangswort geschützte) zugängliche Plattform statt, die einen audiovisuellen, mindestens aber sprachlichen Austausch in Echtzeit ermöglicht. Die Einberufung der Sitzungen der Stifterkonferenz erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Über Sitzungen der Stifterkonferenz, bei der Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
- (3) Die Stifterkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Stifterkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stifterkonferenz hat eine Stimme für jede am 10. Tag vor der Absendung der Einladung zur Stifterkonferenz voll eingezahlten EUR 10.000,00 an gestiftetem Vermögen; im Fall einer Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 stehen dem Stifter/Zustifter daraus Stimmen nur insoweit zu, wie die Verpflichtung durch Zahlung erfüllt wurde. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Die Stifterkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist.
- (5) Im Hinblick auf die Regelungen in dieser Satzung, nach denen bestimmte Beschlüsse der Stifterkonferenz nur durch die Angehörigen bestimmter Sparten gefasst werden, gilt folgendes: Für diese Zwecke hat sich jeder Stifter vor der ersten Stifterkonferenz verbindlich durch Erklärung gegenüber dem Kuratorium einer der folgenden Sparten, die dem Schwerpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit entspricht oder damit im Zusammenhang steht, zuzuordnen: (a) Anlagenbau; (b) Erzeugung; (c) Transport und Logistik; (d) Verbrauch und Nutzer; (e) Finanz- und Versicherungswirtschaft. Zustifter haben sich in ihrem ersten Antrag auf Zulassung zur Stiftung gegenüber dem Kuratorium einer dieser Sparten zuzuordnen. Soweit eine spartenbezogene Abstimmung vorgesehen ist, haben nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Stifterkonferenz ein Stimmrecht, die sich der entsprechenden Sparte zugeordnet haben. Absatz 4 gilt entsprechend. Ein nachträglicher Wechsel der Spartenzuordnung bedarf der Zustimmung der Stifterkonferenz.

§ 9 Aufgaben der Stifterkonferenz

- (1) Die Stifterkonferenz dient dem Austausch in Bezug auf die Zwecke und den Gegenstand der Stiftung. Die Stifterkonferenz wählt die zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums und beschließt in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Die Stifterkonferenz beschließt insbesondere auf Vorschlag des Kuratoriums über die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzfragen und hat darüber hinaus die ihr in dieser Satzung und in dem Stiftungsgeschäft vom 2021 zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus den nach Absatz 2 gewählten Mitgliedern, den nach Absatz 3 entsandten Mitgliedern, den nach Absatz 4 gewählten Mitgliedern und den nach Absatz 5 gewählten stellvertretenden Mitgliedern. Damit besteht das Kuratorium aus höchstens 20 Mitgliedern sowie 10 stellvertretenden Mitgliedern. Die Kuratori-

umsmitglieder sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums im Sinne von Absatz 2, 4 und 5 werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der ersten Stifterkonferenz.

- (2) Die Stifterkonferenz wählt den Vorsitzenden des Kuratoriums, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen vom Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV) vorgeschlagenen Kandidaten als gewählte Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die Bundesregierung ist berechtigt, höchstens sieben Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden. Die Zahl der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder muss stets niedriger liegen als die Anzahl der gemäß Absatz 4 gewählten Mitglieder. Die Bundesregierung ist berechtigt, von ihr entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen und andere Mitglieder zu entsenden. Die von der Bundesregierung entsandten Mitgliedern müssen weder Mitglieder der Bundesregierung noch anderweitig Träger eines öffentlichen Amtes sein.
- (4) Die Stifterkonferenz wählt 10 Mitglieder des Kuratoriums nach folgenden Maßgaben: Für jede der in § 8 Absatz 5 aufgeführten Sparten werden jeweils zwei Mitglieder des Kuratoriums durch die stimmberechtigten Mitglieder der Stifterkonferenz der betreffenden Sparte gewählt. Jedem Stimmberechtigten, der über mindestens 10 Stimmen in der Stifterkonferenz verfügt, steht das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten in seiner Sparte zu. Gehören einer Sparte nach Köpfen (nicht nach Stimmrechten) mehr als 30 % Unternehmen an, die nicht große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind (KMU), so ist in dieser Sparte mindestens ein Mitglied des Kuratoriums auf Vorschlag eines KMU zu wählen. Gehören einer Sparte nach Köpfen (nicht nach Stimmrechten) mehr als 50 % Unternehmen an, die nicht große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind (KMU), so ist in dieser Sparte mindestens ein Mitglied des Kuratoriums auf Vorschlag einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB zu wählen. Ein Stimmberechtigter kann seine Stimmen auf verschiedene Kandidaten verteilen. Werden gemäß der vorstehenden Regelung insgesamt weniger als 10 Mitglieder gewählt, erfolgt die Wahl der fehlenden Mitglieder des Kuratoriums durch die Stifterkonferenz.
- (5) Für jedes gemäß Absatz 4 gewählte Mitglied des Kuratoriums ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Absatz 4 gilt für die Wahl entsprechend.
- (6) Gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Stifterkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Stifterkonferenz auf einvernehmlichen Vorschlag des Kuratoriums und des Stiftungsträgers.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Stellvertretende Mitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums berechtigt; sie sind nur stimmberechtigt im Fall der Verhinderung des gewählten Mitgliedes, für das sie gewählt sind. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Berücksichtigung stimmberechtigter stellvertretender Mitglieder anwesend sind und nicht mehr als die Hälfte der Anwesenden nach Absatz 3 entsandte Mitglieder sind. Stimmbotenschaft oder Bevollmächtigung durch ein abwesendes Mitglied des Kuratoriums sind nicht zulässig. Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Kuratoriumssitzungen finden entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) über eine nur für Mitglieder (bspw. mit gesonderten Zugangswort geschützte) zugängliche

Plattform statt, die einen audiovisuellen, mindestens aber sprachlichen Austausch in Echtzeit ermöglicht.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsträger und überwacht seine Geschäftsführung.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Grundsätze der Anlage des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss der Stiftung fest und bestimmt den Abschlussprüfer für das Folgejahr. Es kann jederzeit Weisungen zur Mittelverwendung an den Stiftungsträger geben. Es beschließt über die Höhe der angemessenen Vergütung des Stiftungsträgers. Es hat bei seinen Entscheidungen den Vorgaben von Stiftungsgeschäft und Satzung sowie rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (3) Das Kuratorium hat darüber hinaus die ihm in dieser Satzung und in dem Stiftungsgeschäft vom 2021 zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Änderungen des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungsträger kann mit Zustimmung der Stifterkonferenz den Zweck der Stiftung ändern, wenn dessen Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
- (2) Der Zustimmungsbeschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung der Mehrheit (nach Köpfen) der insgesamt vorhandenen Stifter. Dabei ist ein Stiftungszweck zu wählen, der den in diesem Vertrag bestimmten Zwecken möglichst nahekommt. Die Änderungen sind nur gestattet, sofern weiterhin ausschließlich, unmittelbar und selbstlos entweder gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden.
- (3) Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Sonstige Änderungen der Satzung

- (1) Sonstige Satzungsänderungen können vom Stiftungsträger mit Zustimmung der Stifterkonferenz vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Der Zustimmungsbeschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und ihm anzuzeigen.

§ 14 Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Stifterkonferenz und Stiftungsträger können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Stiftung(en) beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dieselbe Mehrheit ist erforderlich für einen Widerruf des Stiftungsgeschäfts durch das Kuratorium (gemäß § 3 Abs. 1 des Stiftungsgeschäfts) und für eine Kündigung des Stiftungsgeschäfts (gemäß § 3 Abs. 3 des Stiftungsgeschäfts).
- (3) Die Stiftung kann in eine gleichnamige rechtsfähige und steuerbegünstigte Stiftung umgewandelt werden, deren Satzung weitgehend der vorliegenden Satzung entsprechen soll. Die Entscheidung über die Umwandlung und über eine von der vorliegenden Satzung abweichende Ausgestaltung der Gründungsdokumente trifft die Stifterkonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Nach Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die zuständige Behörde

und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a AO wird der Stiftungsträger unverzüglich sämtliche Vermögenswerte der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung übertragen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch die Stifterkonferenz bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Zwecke des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

ENTWURF